

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer **XII/0322/V**

Eitorf, den 21.11.2006

Amt 20.2 - Steuerabteilung

Sachbearbeiter/-in: Ursula Heuser

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	04.12.2006
Rat der Gemeinde Eitorf	18.12.2006

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung der Gemeinde Eitorf über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf zu beschließen:

Die beigelegte Neufassung der Satzung der Gemeinde Eitorf über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) einschließlich des Straßenverzeichnisses (Stand: 01.01.2007) tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Begründung:

Die derzeit bestehende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf vom 06.08.1986, zuletzt geändert am 05.12.2005, wurde seinerzeit in Anlehnung an die bisherige „Mustersatzung“ des Städte- und Gemeindebundes NW erlassen und hatte – wie auch die „Mustersatzung“ - in seinen wesentlichen Formulierungen zwei Jahrzehnte Bestand. Entwicklungen in der Rechtsprechung, aber auch kommunalpolitische sowie verwaltungstechnische Aspekte haben den Ausschlag gegeben, dass der Städte- und Gemeindebund die Mustersatzung überarbeitet hat. Mit der Überarbeitung ist vorrangig eine inhaltlich hinreichend bestimmte Regelung und Klärung der Pflichten bei Straßenreinigung und Winterwartung auf Fahrbahnen und Gehwegen zwischen der Gemeinde und den Anliegern sowohl im Hinblick auf die Leistung als solche wie auch im Hinblick auf die Finanzierung bezweckt.

In Anlehnung an die Mustersatzung wurde eine Neufassung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung für die Gemeinde Eitorf erarbeitet. Ebenso wurde aufgrund des Bestimmtheitsgebotes das Straßenverzeichnis überarbeitet, das als Anlage 2 beigelegt ist.

In Anlage 1 ist die vorgesehene Neufassung der bisherigen Satzung der Gemeinde Eitorf gegenübergestellt. Die kursiv gedruckten Texte in der Neufassung kennzeichnen die Abschnitte, die nicht mit der „Mustersatzung“ des Städte- und Gemeindebundes übereinstimmen.

In die Neufassung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf wurden somit aus der Mustersatzung übernommen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht,

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Regelungen, die sowohl bei der Übertragung der Straßen-/Sommerreinigung als auch bei der Winterwartung, zu beachten sind),

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht,

§ 5 Benutzungsgebühren, der – wie bisher – den Gebührentatbestand für die Gemeinde begründet, §§ 7 – 10.

§ 3 (Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht) entspricht lediglich in Abs. 3 Satz 1 nicht der Mustersatzung. Satz 1 sieht in der Satzung des Städte- und Gemeindebundes folgende Regelung vor: „Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern.“ Es wird hierbei davon ausgegangen, dass verschiedene Reinigungszeiträume in verschiedenen Straßen vorgesehen sind, die dann entsprechend im Straßenverzeichnis bestimmt sind. Da – wie bisher – einheitlich die Reinigung einmal wöchentlich vorzunehmen ist, wurde § 3 Abs. 3 Satz 1 wie folgt gefasst: „Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich an Werktagen bis spätestens samstags 19.00 Uhr zu säubern.“ Bisher war der Reinigungstag mit Samstag vorgeschrieben. Die Rechtsprechung verweist jedoch darauf, den Reinigungszeitraum nicht zu eng zu bestimmen.

In § 8 Abs. 2 wird die Problematik bei Reinigungsmängeln geregelt. Satz 2 sieht vor, dass u.a. ein Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4 mal im Jahr unerheblich ist und kein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht. Die Rechtsprechung in der Praxis hat einen Ausfall bis zu 4 mal als unerheblich angesehen. Es ist deshalb auch diese Anzahl in die Neufassung aufgenommen worden.

§ 6 der Mustersatzung sieht einen sog. modifizierten Frontmetermaßstab vor. Hiernach sind Maßstab für die Benutzungsgebühren die Seiten eines Grundstücks, entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist, also alle auf die Straße ausgerichteten/zugewandten Seiten, unabhängig davon, ob es sich um ein Anlieger- oder Hinterliegergrundstück handelt. Bisher war Maßstab „die“, somit eine Grundstücksseite. Der Maßstab wurde modifiziert, um eine höhere Differenziertheit und eine damit gestiegene Vorteilsgerechtigkeit zu erreichen. Bei Anwendung des modifizierten Frontmetermaßstabs würden sich je nach Lage und Zuschnitt des Grundstücks die zugrunde zulegenden Frontmeter bei einzelnen Grundstücken erhöhen. Wie viele Grundstücke hiervon betroffen sind, und inwieweit sich dadurch die Anzahl der gesamten umzulegenden Frontmeter ändern würde, kann erst nach Überprüfung der gesamten gebührenpflichtigen Strecken ermittelt werden. Da eine solche vollständige Überprüfung bisher nicht erfolgt ist, ist in der Neufassung weiterhin der bisher angewandte und bewährte Frontmetermaßstab - mit Ergänzungen zur bisherigen Satzung der Gemeinde Eitorf in § 6 Abs. 1, Satz 4, Satz 6 und Abs. 2 Satz 2 - vorgesehen.

Da dieser Maßstab weiterhin in der Rechtsprechung akzeptiert ist, wird er vom Städte- und Gemeindebund NW auch als Alternative zum modifizierten Maßstab genannt.

Die vorgeschlagene Neufassung der Satzung der Gemeinde sieht – wie bisher - keine differenzierten Gebührensätze innerhalb der Straßenreinigung bzw. der Winterwartung vor.

Aus der beigefügten Gebührekalkulation Straßenreinigung (Anlage 3) ergibt sich, dass der Gebührensatz für die Straßenreinigung mit 0,80 € in unveränderter Höhe bestehen bleiben kann.

Hinsichtlich der Winterdienstgebühren ist folgendes zu erläutern:

Nachdem die Jahresrechnung für 2004 mit einem erheblichen Fehlbetrag in Höhe von 31.532,69 € abschloss, wurden für das Jahr 2006 die Winterdienstgebühren von 0,40 € auf 0,50 € mit Beschluss des Rates vom 05.12.2005 erhöht. Zum Zeitpunkt der Kalkulation war noch nicht abzusehen, dass im Jahr 2005 aufgrund der noch extremeren Wetterlage noch höhere Kosten anfallen würden, so dass erneut eine erhebliche Unterdeckung die Folge war. Ob für das Jahr 2006 – trotz der erhöhten Gebühreneinnahmen – ein Kostendeckung erfolgt, bleibt abzuwarten, ist aber eher fraglich, nachdem im Jahr 2006 bis in den März Winterdienst geleistet werden musste. Festzuhalten ist zum jetzigen Zeitpunkt, dass im I. Quartal 2006 gemäß Stundenaufschreibung der Bauhofmitarbeiter bereits 2.093,25 Stunden für den Winterdienst angefallen sind, während für den gleichen Zeitraum im Jahr 2005 lediglich 1.626,80 Stunden abgerechnet wurden. Insgesamt sind im Jahr 2005 2.942 Stunden auf den Winterdienst angerechnet worden. Es bleibt die Witterung zum Jahresende abzuwarten.

Die veröffentlichten BAB für 2004 und 2005 weisen Unterdeckungen von 31.532,69 € bzw. 32.184,49 € auf. Diese mussten hinsichtlich der Kosten für den Landesbetrieb Straßenbau im Jahresergebnis

und Wirtschaftsergebnis korrigiert werden und sind als Anlage 5 und 6 der Vorlage beigefügt. Die Unterdeckungen belaufen sich nun tatsächlich für 2004 auf 34.615,98 € und für 2005 auf 39.199,15 €. Gemäß beigefügter Kalkulation (Anlage 4) wird vorgeschlagen, dass unter Berücksichtigung der Unterdeckungen für die Jahr 2004 und 2005 ein Gebührensatz von 0,70 €/Frontmeter festgesetzt wird. Hinsichtlich der Abwicklung der Unterdeckungen wird darauf hingewiesen, dass nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) Gebührenunterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen werden sollen. Die Unterdeckungen wurden somit jeweils anteilig berücksichtigt.

Bereits im Jahr 2005 wurde hinsichtlich der seinerzeit anstehenden Gebührenerhöhung nach Alternativen gesucht, um die Kosten zu reduzieren. Es wird auf die Ratsvorlage für die Sitzung am 05.12.2005 hingewiesen.

Hierauf bezugnehmend wird nochmals folgendes erläutert:

- Seit 2003 übernimmt der Landesbetrieb Straßenbau (ehemalige Straßenmeisterei in Halft) für die Gemeinde den Winterdienst auf den klassifizierten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaften wahr. Die Gemeinde Eitorf hatte sich damals dieser einheitlichen Regelung als letzte Kommune im Rhein-Sieg-Kreis angeschlossen. Dies vereinfacht das vorherige Verfahren erheblich und hat sich in den letzten Jahren bewährt. Der Haushaltsansatz hat sich allerdings in den Jahren 2003 bis 2007 von 8.500 € auf nunmehr 17.000,- € verdoppelt.
- Im Winterdienstesinsatz werden die LKW mit Fahrer und einem weiteren 2. Mann besetzt. Es wurde bereits seinerzeit dargelegt, dass aus haftungsrechtlichen Gründen auf den 2. Mann nicht verzichtet wird. Es wurde nun überprüft, ob evtl. Streustrecken gebildet werden könnten, in denen auf dieser gesamten Strecke keine Rückwärtsfahrten bzw. Wendemanöver erforderlich sind, und somit ein 2. Mann entbehrlich sein würde. Ein sinnvolles Ergebnis konnte jedoch nicht ermittelt werden.
- Des weiteren wurde seinerzeit darauf hingewiesen, dass die (Personal-)kosten auch reduziert werden könnten, wenn der Winterdienst auf verschiedenen Straßen – soweit zumutbar – auf die Anlieger übertragen würde. Hierzu ist zu erläutern, dass die Gemeinde im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht zur Winterwartung nur auf Strecken, die verkehrswichtig und gefährlich sind, verpflichtet ist. Unabhängig von der Frage, ob diese Übertragung von der Bevölkerung auch so gewünscht würde, ist eine Liste (Anlage 7) beigefügt, die ausweist, welche Straßen als verkehrswichtig und gefährlich eingestuft werden. In diesen Straßen wäre eine Übertragung nicht möglich. Auf Straßen, die diese beiden Voraussetzungen nebeneinander nicht erfüllen, wäre grundsätzlich eine Übertragung möglich bzw. zumutbar. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass der Fixkostenaufwand durch die Übertragung auf die Anlieger nicht gesenkt werden könnte.
- Darüberhinaus wäre eine differenzierte Winterdienstgebühr möglich. Die Differenzierung könnte dann aufgrund der Wertigkeit der Straße und der Priorität, nach der sie bedient wird, ermittelt werden. Die würde jedoch nicht zur Kostenreduzierung führen, sondern nur zur Umverteilung der Kosten. (Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung vom 19.02.2001 beschlossen, eine Differenzierung der Straßenreinigungsgebühren nach der Verkehrsbedeutung der zu reinigenden Straßen (Straßentypen) nicht einzuführen.)
- Abschließend wäre noch darauf hinzuweisen, dass sich evtl. Kosteneinsparungen ergeben könnten, wenn der Winterdienst in den Außenorten durch Dritte (evtl. Landwirte), gefahren würde. Der gemeindliche Bauhof würde zeitlich entlastet und es könnten auch die Personalkosten reduziert werden. Es wäre ggfls. die Bereitschaft von Dritten abzufragen, sich entsprechend auszurüsten und im vorgegebenen Zeitrahmen die Leistungen zu erbringen. Ob insgesamt eine Kostenreduzierung möglich ist, würde maßgebend von der Höhe der anfallenden Kosten durch die Leistung Dritter abhängen.

Hinsichtlich der Winterdienstgebühren wird abschließend nochmals folgendes zusammengefasst: Die Erhöhung der Gebühren resultiert aus den extremen Witterungsverhältnissen der letzten Jahre. Sollten sich die Winterverhältnisse wieder ändern und die Winter weniger streng werden, wird die Kalkulation der Gebühren zeigen, dass die Gebühren wieder zu senken sind.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass die kalkulierte Gebühr noch unter den Gebührensätzen verschiedener Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis liegt (Gemeinde Windeck: 1,30 €, Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid: 1,02 € und Stadt Hennef: 0,72 € überörtlicher Verkehr – 0,80 € in Anliegerstraßen und Fußgängerzonen) bzw. denen entspricht (Gemeinde Wachtberg).

Bei einer durchschnittlichen Frontlänge von 20 m ergeben sich jährliche Winterdienstgebühren von 14,- € was einer Erhöhung von 4,- € im Jahr entspricht.

Anlage(n)

- Nr. 1: Gegenüberstellung der bisherigen Satzung der Gemeinde Eitorf mit der vorgesehenen Neufassung
- Nr. 2: Straßenverzeichnis
- Nr. 3: Gebührenkalkulation Straßenreinigung
- Nr. 4: Gebührenkalkulation Winterdienst
- Nr. 5: Korrigierter BAB Winterdienst 2004
- Nr. 6: Korrigierter BAB Winterdienst 2005
- Nr. 7: Liste Straßenverzeichnis hinsichtlich Übertragungsmöglichkeit auf Anlieger
- Nr. 8: Entwurf der Neufassung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung